

Zukunft Fernverkehr e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der eingetragene Verein führt den Namen „Zukunft Fernverkehr e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 49762 Lathen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Zweck des Vereins ist
 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO,
 2. die Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO sowie
 3. die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO jeweils bezogen auf innovative und nachhaltige Fernverkehrs- und Magnetschwebebahnen.
- (3) Der Satzungszweck wird ausschließlich durch gemeinnützige Tätigkeiten verwirklicht, insbesondere durch
 1. die wissenschaftliche und historische Aufarbeitung, Dokumentation und Archivierung der technischen, infrastrukturellen und gesellschaftlichen Entwicklung von Hochgeschwindigkeits-Magnetschwebebahnen sowie vergleichbaren innovativen Fernverkehrstechnologien,
 2. die Vermittlung von Wissen über Funktionsweise, Technikgeschichte, verkehrspolitische Einordnung, ökologische Auswirkungen und Zukunftspotenziale innovativer Fernverkehrssysteme durch Vorträge, Seminare, Workshops, Fachveranstaltungen, öffentliche Informationsformate, Publikationen sowie digitale Weiterbildungsangebote,
 3. die Durchführung und Förderung von Bildungsmaßnahmen, insbesondere für Schüler und Studierende,
 4. die Zusammenarbeit mit Hochschulen, Forschungsinstituten, Archiven, Bildungseinrichtungen und anderen Körperschaften, soweit

- diese Kooperationen ausschließlich der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke dienen,
5. die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung im Bereich innovativer Fernverkehrstechnologie.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder in Textform zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder trotz Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen länger als drei Monate im Rückstand ist.
- (4) Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Für bestimmte Mitgliedergruppen, insbesondere Schüler, Studierende, Auszubildende und vergleichbare Personengruppen, können ermäßigte Beiträge vorgesehen werden.
- (4) Jedes Mitglied kann über den festgesetzten Mitgliedsbeitrag hinaus freiwillig höhere Beiträge leisten.
- (5) Ehrenmitglieder können von Beiträgen befreit werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister (Kassenwart)
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertreten.
- (3) Zur Unterstützung des Vorstandes können Beisitzer bestellt werden. Beisitzer wirken an der Vorstandarbeit mit und können mit besonderen Aufgaben betraut werden. Sie sind nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Sie haben einen Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
Eine angemessene Vergütung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Insbesondere gehören dazu

1. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9 Bestellung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Vereinsmitglied kommissarisch berufen.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Besitzer nehmen an Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teil, werden jedoch bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt.
- (4) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

1. Satzungsänderungen,
2. die Wahl und Abberufung des Vorstands,
3. die Festsetzung der Beiträge,
4. die Entlastung des Vorstands,
5. die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder; die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln.

§ 14 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Kinderhospiz Löwenherz e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Ort, Datum:

Kassenwart